

## **Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürger\*innen in den Gemeinden**

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.**

### **Begründung:**

Die Motionäre möchten mit dieser Motion erreichen, dass alle Landesbürger\*innen in ihrer Wohnsitz-Gemeinde gleichbehandelt werden – unabhängig davon, welches ihre Heimatgemeinde ist und ob sie in dieser Gemeinde wohnen oder aber in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde. Als Konsequenz würde das bisherige Sonderrecht von in ihrer Heimatgemeinde lebenden Liechtensteinerinnen fallen, alleine und ohne die anderen Liechtensteiner Staatsbürger in dieser liechtensteinischen Gemeinde über die Einbürgerung von Ausländer\*innen zu entscheiden.

Gleiche Rechte für alle Landesbürger\*innen, wie es die Verfassung vorsieht und was auch gleiche Rechte in den Gemeinden impliziert, da der Wohnsitz frei gewählt werden kann, bestehen in Liechtenstein bis dato nicht.

Die Entwicklung der Durchmischung der liechtensteinischen Bevölkerung zwischen den Gemeinden hält an. Es ist Zeit, die auf rechtlicher Ebene noch bestehenden Unterschiede zu beseitigen und der Verfassung nachzuleben. Vor gut vier Jahren hat der Landtag eine Postulatsbeantwortung (BuA Nr. 112/2014) behandelt, in der die Regierung Stellung zur Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts bezogen hat. Die Postulatsbeantwortung hat gezeigt, dass das Gemeindebürgerrecht in seiner jetzigen Form – das den Landesbürger\*innen, die in der Heimatgemeinde wohnhaft sind und solchen, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, nicht die gleichen Rechte einräumt – verfassungsrechtlich problematisch ist, da der Gleichheitsgrundsatz nicht konsequent umgesetzt wird. Leider hat die Regierung bisher darauf verzichtet, von sich aus einen Vorschlag an den Landtag zu machen, wie dieser Gleichheitsgrundsatz erfüllt werden könnte.

Für die Motionäre ist das verfassungsrechtlich problematische Gesetz ausschlaggebend, um den vorliegenden Auftrag an die Regierung zu formulieren und dem Landtag zur Diskussion und Entscheidung zu unterbreiten.

Für viele Liechtensteiner\*innen ist ihr Gemeindebürgerrecht identitätsstiftend und sie möchten es dementsprechend grundsätzlich beibehalten. Eine Abschaffung ist auch nicht notwendig, denn:

Die Gleichberechtigung der Landesbürger\*innen lässt sich über verschiedene Wege bewerkstelligen. Da die beiden von der Regierung in genannter Postulatsbeantwortung aufgezeigten Wege – eine Abschaffung des Gemeindebürgerrechts oder die Verleihung des Gemeindebürgerrechts durch Wohnsitznahme – vergleichsweise stark in das bestehende System eingreifen, unterstützen die Motionäre die von der ehemaligen Abgeordneten Judith Oehri formulierte dritte Möglichkeit, am Erwerb des Gemeindebürgerrechts keine Änderungen vorzunehmen, die im Gemeindegesetz festgehaltenen Unterschiede zum Landesbürgerrecht dagegen abzuschaffen.

Das ist eine praktikable Lösung, die einerseits den Aspekt der Herkunft berücksichtigt, indem das Gemeindebürgerrecht erhalten bleibt, andererseits aber klarmacht, dass diese Herkunft nicht mit unterschiedlichen Rechten verbunden ist. Diese Lösung dürfte nach Ansicht der Motionäre auch in der Bevölkerung den stärksten Rückhalt geniessen.

Abgesehen von der Frage der Identität, bei der die Motionäre keine Veranlassung sehen, von Seiten des Staates her einzugreifen, stellt sich die Frage nach der rechtlichen Gleichstellung. Deshalb kann zusammenfassend gesagt werden: Was auf Verfassungsebene bereits gewährleistet ist – dass die Landesbürger\*innen die freie Wahl des Wohnsitzes haben und gleich zu behandeln sind – sollte sich auch in der der Verfassung nachgeordneten Gesetzgebung widerspiegeln. Das Thema lässt sich abschliessend gut in der Frage formulieren respektive konzentrieren, ob über die Einbürgerung von Ausländer\*innen im ordentlichen Verfahren nur diejenigen Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner entscheiden können sollten, die in der Heimatgemeinde wohnen oder ob nicht auch alle anderen Landesbürger, welche in der besagten Gemeinde wohnen, darüber befinden müssten. Die Landesverfassung gibt hierzu eine klare Antwort, welche sich im Gesetz nicht widerspiegelt – vor allem, da mit dem Gemeindebürgerrecht faktisch auch das Landesbürgerrecht verliehen wird.

Nach Ansicht der Motionäre ergibt sich nach dem jetzigen Kenntnisstand Folgendes: Liechtensteiner\*innen sollten in ganz Liechtenstein in ihrer Wohnsitzgemeinde einheitliche Rechte und Pflichten haben. Die Bedeutung der Herkunft aus unterschiedlichen Gemeinden wird dadurch kaum nennenswert beeinträchtigt und dieses Argument steht damit dieser Modernisierung des Bürgerrechts nicht im Weg.

Ein weiteres Argument für die Gleichbehandlung aller Landesbürger\*innen, unabhängig vom Ort ihres Wohnsitzes in Liechtenstein: Was immer im Landtag in den letzten Jahren an gesellschaftlichen Veränderungen diskutiert wurde – sei dies das Stimm- und Wahlrecht für Ausland-Liechtensteiner\*innen, sei dies die doppelte Staatsbürgerschaft, sei dies die Verkürzung der Wohnsitzpflicht für Einbürgerungen usw. – eines der blockierenden Argumente war immer, dass ja nicht einmal alle Liechtensteiner\*innen in ihrer Wohnsitz-Gemeinde jene Rechte haben, die mit einer angestrebten Gesetzesänderung einem zusätzlichen Personenkreis gewährt werden soll. Diesem Ruf kann mit dieser Änderung im Gemeindegesetz gefolgt werden.

Vaduz, 8. April 2019 - Die Motionäre

Georg Kaufmann

Patrick Risch

Thomas Lageder